



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 13. Dezember 2022

8.2.0 Allgemeines 273
Beschäftigung von Personal in Verkaufsgeschäften; Bewilligungsfreie Verkaufssonntage im Jahr 2023; Festlegung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung ☐
		Website ☒

Ausgangslage

Die Gemeinden im Kanton Zürich können jeweils für das ganze Gemeindegebiet einheitlich maximal vier Sonntage bezeichnen, an denen Verkaufsgeschäften die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden möglich ist (vgl. Art. 19 Abs. 6 Arbeitsgesetz, ArG). Hohe Feiertage (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidg. Bettag, Weihnachtstag) sind davon ausgenommen (§ 5 Abs. 3 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz, RLG). Ebenso dürfen gemäss der kantonalen Vollzugspraxis auch die folgenden Feiertage nicht als verkaufsoffene Sonntage bezeichnet werden: 1. Januar, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August und 26. Dezember.

Neben den durch die Gemeinden gemeldeten Verkaufssonntagen erteilt das Amt für Wirtschaft und Arbeit seit dem 1. Juli 2008 – mit Ausnahme von maximal zwei Bewilligungen jährlich für Auto-, Motorrad- und Fahrradausstellungen – keine Bewilligungen mehr für die Beschäftigung von Arbeitnehmenden in Verkaufsgeschäften an Sonntagen.

Die Sonntage, an denen die Verkaufsgeschäfte in der Gemeinde bewilligungsfrei Arbeitnehmende beschäftigen können, sind dem Amt für Wirtschaft und Arbeit jeweils schriftlich mitzuteilen. Falls keine Mitteilung erfolgt, dürfen an Sonntagen keine Arbeitnehmenden in den Verkaufsgeschäften beschäftigt werden. Die gemeldeten Verkaufssonntage werden vom Amt für Wirtschaft und Arbeit auf www.ai.zh.ch aufgeschaltet und laufend aktualisiert.

Erwägungen

Bis zum Fristablauf vom 31. Oktober 2022 sind für das Jahr 2023 folgende Gesuche vom lokalen Gewerbe eingegangen:

	Rutishauser Gartencenter	Garage Bosshardt	Motorradbe- kleidung Töff Total	Siffert Blumen	Metzgerei Hotz
26.03.2023		X			
30.04.2023	X		X		
14.05.2023	X			X	
10.09.2023		X			
19.11.2023	X				
24.12.2023				X	X

Die Daten der eingegangenen Gesuche erbrachten sehr unterschiedliche Wünsche. Aufgrund dessen und damit die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können, sollen die Daten vom 30. April, 14. Mai, 10. September und 24. Dezember 2023 vom Gemeinderat bestätigt werden.

Die Öffnungszeiten können vom Gemeinderat festgelegt werden. Es empfiehlt sich aus Rücksicht auf das Personal sowie die Bewilligungspraxis in der Vergangenheit und die Gleichbehandlung aller Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die Öffnungszeiten an Verkaufssonntagen generell von 10.00 bis 16.00 Uhr festzulegen.

Beschluss

1. Für das Jahr 2023 werden der 30. April, 14. Mai, 10. September und 24. Dezember als bewilligungsfreie Verkaufssonntage bezeichnet. Die Öffnungszeiten sind generell von 10.00 bis 16.00 Uhr.
2. Die Leiterin Abteilung Bevölkerung und Sicherheit wird beauftragt, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit die bewilligungsfreien Verkaufssonntage im Jahr 2023 mitzuteilen und die lokalen Verkaufsgeschäfte in geeigneter Weise zu informieren.
3. Die Leiterin Abteilung Bevölkerung und Sicherheit wird beauftragt, jährlich im Herbst jeweils für das folgende Jahr eine Umfrage beim lokalen Gewerbe durchzuführen und dem Gemeinderat frühzeitig die Festlegung der bewilligungsfreien Verkaufssonntage zu beantragen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilung durch separates Schreiben

- Kanton Zürich, Amt für Wirtschaft und Arbeit, 8090 Zürich

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Protokollführerin

Versand: 15. Dezember 2022